



Ehrenordnung

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste um den FV Linkenheim 1919 e. V. können Mitglieder , die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben , geehrt werden. Diese Ehrungen bestehen aus der Vergabe von Erinnerungsgaben , Vereinsnadeln und in der Ernennung zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.

§2

Zuständig für die Verleihung von Erinnerungsgaben und Ehrennadeln ist der Ehrenrat und die Vorstandschaft. Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nimmt die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Ehrenrates und der Vorstandschaft vor.

§3

Erinnerungen können verliehen werden an

- Mitglieder der Vorstandschaft, die nach langjähriger Tätigkeit (min 5 Jahre) ausscheiden.
- Mitglieder die sich in Teilbereichen der Vereinsarbeit hervorgetan und engagiert haben.
- Sportler die eine langjährige Laufbahn beenden.
- Mannschaft und Betreuer ,die eine Meisterschaft errungen haben.

Entsprechende Vorschläge unterbreiten die Gremien des Vereins bzw. der Gesamtvorstand. Bei der Festlegung der Art der Auszeichnung soll das Vorgeschlagene Gremium mitentscheiden.

§4

Die Vereinsnadel wird verliehen an volljährige Mitglieder.

Die Bronzene Ehrennadel kann erhalten, wer min. 15 Jahre Mitglied im Verein war , oder wer sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht hat , wer min. 6 Jahre ein Gesamtvorstandsamt bekleidete oder als Schiedsrichter für den Verein tätig war.

Die Silberne Ehrennadel kann erhalten , wer min. 25 Jahre Mitglied im Verein war ,oder wer sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht hat, wer min.11 Jahre ein Gesamtvorstandsamt bekleidete oder als Schiedsrichter für den Verein tätig war.

Die Goldene Ehrennadel kann erhalten , wer min. 40 Jahre Mitglied im Verein war oder wer sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht hat, wer min.16 Jahre ein Gesamtvorstandsamt bekleidete oder als Schiedsrichter für den Verein tätig war.

Die Goldene Ehrennadel mit Kranz kann erhalten , wer die Goldene Ehrennadel bereits erhalten hat und sich weiterhin für besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht hat.

In besonderen Fällen kann Ehrenrat und die Vorstandschaft von einer zeitlichen Bestimmung oder Voraussetzung Abstand nehmen.

§5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden , wer sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat oder wer nach dem Erhalt der Goldenen Ehrennadel weiterhin für den Verein aktiv tätig war und mindestens 60 Jahre alt ist.

Ehrenmitglieder sind nur von der Beitragspflicht befreit.



§6

Zum Ehrenvorstand des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden ,wer das Amt des Vereinsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum (min. 8 Jahre) verdienstvoll geführt hat oder wer in der Vorstandschaft (min.15 Jahre) aktiv tätig war. Der Ehrenvorstand bleibt beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§7

Zum Ehrenpräsident des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden ,wer das Amt des Vereinsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum (min. 10 Jahre) verdienstvoll geführt hat oder wer in der Vorstandschaft (min.20 Jahre) aktiv tätig war. Der Ehrenpräsident bleibt beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§8

Über den Zeitpunkt der Verleihung bzw. Ernennung entscheidet der Ehrenrat und die Vorstandschaft.
Die Verleihung von Ehrennadeln und Ernennungen werden protokollarisch festgehalten.
Ehrungen können von dem Ehrenrat und Vorstandschaft , Ernennungen von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden (z.B. bei Ausschluß aus dem Verein etc.)